

Landesschulkommissionsbeschluss betreffend die Maturitätsordnung am Gymnasium Appenzell¹

vom 19. April 1996²

Die Landesschulkommission des Kantons Appenzell Innerrhoden,
gestützt auf Art. 57 Abs. 4 lit. d des Schulgesetzes vom 29. April 1984

beschliesst:

I. Behörden

Art. 1³

¹Die Landesschulkommission setzt eine kantonale Maturitätskommission ein.

²Die kantonale Maturitätskommission besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Der Rektor ist Mitglied von Amtes wegen. Die übrigen Mitglieder werden von der Landesschulkommission gewählt, eines als Lehrervertretung auf Vorschlag der Lehrerschaft.

³Die Landesschulkommission bezeichnet den Präsidenten; im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁴Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; die Mitglieder sind wieder wählbar.

⁵Die Kommission ist als Gesamtkommission bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.

⁶Als Aufsichts- und Rekurskommission amtet die Landesschulkommission.

Kantonale Maturitätskommission
Zusammensetzung und Konstituierung

Art. 2

¹Die Maturitätskommission leitet die Prüfungen und setzt deren Ergebnisse fest.

²Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit dem Rektor den Prüfungstermin und den Prüfungsplan.

³Der Aktuar erstattet alljährlich Bericht über ihre Tätigkeit an die Landesschulkommission zuhanden der Standeskommission und des Grossen Rates.

Aufgaben

¹ Titel geändert durch LdsKB vom 23. Dezember 1998.

² Mit Revisionen vom 23. Dezember 1998, 19. Mai 1999, 25. Oktober 2000, 19. Dezember 2001 und 2. April 2003.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsKB vom 19. Mai 1999.

Art. 3

Eidg. Maturitätskommission

¹Der schweizerischen Maturitätskommission sind Zeitpunkt und Prüfungsplan der Maturaprüfungen rechtzeitig mitzuteilen.

²Wesentliche Änderungen der Organisation und des Lehrplans des Gymnasiums sind der schweizerischen Maturitätskommission zu melden.

Art. 4¹

Zutritt zu den Prüfungen

Zu den Maturitätsprüfungen haben freien Zutritt:

- die Mitglieder der Landesschulkommission
- die Mitglieder der schweizerischen Maturitätskommission
- die Lehrer des Gymnasiums.

Art. 5

Entschädigungen

Die Entschädigung der Mitglieder der kantonalen Maturitätskommission und der Examinatoren wird durch Beschluss der Landesschulkommission geregelt.

II. Die Prüfungen

Art. 6

Ziel

Die Maturitätsprüfung soll feststellen, ob der Kandidat/die Kandidatin durch Verarbeitung des gymnasialen Bildungsstoffes die Hochschulreife erlangt hat. Diese setzt den sicheren Besitz grundlegender Kenntnisse voraus, verlangt aber ebenso selbständiges Denken und Arbeiten sowie die Fähigkeit, sich richtig und treffend auszudrücken.

Art. 7

Anforderungen

¹Die Anforderungen für die einzelnen Fächer sind in einem Ausbildungsprogramm enthalten, welches sich am Rahmenlehrplan der EDK und an den Stoffprogrammen des Gymnasiums ausrichtet.

²Bei der Prüfung ist im wesentlichen das Unterrichtsprogramm der letzten zwei Jahre zu berücksichtigen und ebensoviel Gewicht ist auf die geistige Reife und die Selbständigkeit im Denken zu legen wie auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse.

Art. 8

Zulassung

¹Die Kandidaten haben ihr Gesuch um Zulassung zu den Prüfungen bis spätestens 30 Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung an das Rektorat zu richten.

²Das Zulassungsgesuch soll Auskunft geben über Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort), Wohnort, Geburtsdatum, bisherigen Schulbesuch mit Angabe der Zeit, während derer der Inhaber als regelmäs-

¹ Lemma 3 gestützt auf Art. 20 Abs. 3 seit 1. August 1999 in neuer Fassung.

siger Schüler das Gymnasium St. Antonius Appenzell besucht hat; die Angabe des Schwerpunktfaches und des frei gewählten Maturitätsprüfungsfaches sowie das in Aussicht genommene Berufsstudium.

³Mit dem Gesuch haben die Kandidaten die Prüfungsgebühr zu bezahlen. Sie kann auf begründetes Gesuch von der Kommission an Unbemittelte ganz oder teilweise rückvergütet werden.

⁴Die Examengebühr wird durch die Landesschulkommission festgesetzt.

⁵Zu den Maturitätsprüfungen wird zugelassen, wer mindestens während des letzten Schuljahres regelmässig Schüler des Gymnasiums St. Antonius Appenzell war.

Art. 9

¹Das Maturitätszeugnis ist über die Maturitätsfächer auszustellen.

Unterrichtsfächer

²Als solche gelten die Grundlagenfächer:

- a) Deutsch
- b) eine zweite Landessprache
- c) eine dritte Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch oder eine alte Sprache)
- d) Mathematik
- e) Naturwissenschaften mit obligatorischem Unterricht in Biologie, Chemie und Physik
- f) Geistes- und Sozialwissenschaften mit obligatorischem Unterricht in Geschichte und Geographie sowie einer Einführung in Wirtschaft und Recht
- g) bildnerisches Gestalten und/oder Musik.

³Als Schwerpunktfach können gewählt werden:

- a) Latein oder
- b) Spanisch bzw. Italienisch oder
- c) Physik und Anwendungen der Mathematik oder
- d) Wirtschaft und Recht oder
- e) Philosophie, Pädagogik und Psychologie.

⁴Als Ergänzungsfächer können jene Fächer gewählt werden, welche gemäss Beschluss der Gymnasialkommission an der Schule angeboten werden.

⁵Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer (gem. Abs. 3 resp. 4) werden nur geführt, wenn hierfür genügend Anmeldungen vorliegen.

⁶Was als genügende Beteiligung gilt, wird von der Landesschulkommission im Rahmen der Studentafel geregelt.

Art. 10¹

¹Mündlich und schriftlich werden geprüft:

Prüfungsfächer

- a) Deutsch
- b) Französisch

¹ Abgeändert (Abs. 1 lit. d) durch LdsKB vom 19. Dezember 2001.

- c) Mathematik
- d) Das vom Kandidaten gewählte Schwerpunktfach, ausgenommen angewandte Mathematik und Physik.

²Nur schriftlich geprüft wird das vom Kandidaten als fünftes Prüfungsfach frei gewählte Grundlagen- oder Ergänzungsfach.

Art. 11¹

Maturaarbeit

¹Die Kandidaten haben im ersten Semester der 6. Klasse allein oder in einer Gruppe eine grössere, eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit zu erstellen und mündlich zu präsentieren.

²Details werden von der Schulleitung geregelt.

Art. 12

Schriftliche Prüfung

¹Für die schriftlichen Prüfungen stehen höchstens vier Stunden zu Verfügung.

²Am gleichen Tag darf nur eine schriftliche Prüfung abgenommen werden.

³Die schriftlichen Prüfungen werden durch ein Mitglied der Kommission oder des Lehrerkollegiums dauernd überwacht.

⁴Der Examinator bewertet die schriftlichen Arbeiten und schlägt hiefür der Kommission eine Zensur vor.

⁵Die schriftlichen Arbeiten liegen für alle, die Zutritt zu den Prüfungen haben, zur Einsichtnahme vor.

⁶Um die Gleichwertigkeit der Prüfungen bei den verschiedenen Prüfpersonen zu garantieren, einigen sich die Lehrkräfte auf einheitliche Prüfungen.

Art. 13

Hilfsmittel und Unredlichkeit

¹Bei den schriftlichen Prüfungen dürfen keine Hilfsmittel benützt werden ausser solchen, die vom Rektor im Einvernehmen mit den Fachlehrern genehmigt worden sind.

²Die Kommission kann Schüler, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder einer anderen Unredlichkeit schuldig gemacht haben, von der Prüfung zurückweisen und ihnen das Maturitätszeugnis verweigern und verfügen, dass sie erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung zugelassen werden. In schweren Fällen kann die Kommission Ausschliessung für immer verfügen.

Art. 14²

Mündliche Prüfungen

¹Die mündlichen Prüfungen werden in Anwesenheit von Mitgliedern der Maturitätskommission vom Fachlehrer abgenommen.

²Die einzelne Prüfung dauert fünfzehn Minuten.

¹ Abs. 2 angefügt durch LdsKB vom 23. Dezember 1998.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsKB vom 2. April 2003.

³Nach der Prüfung setzen die anwesenden Experten und der Fachlehrer die Zensur für die mündliche Prüfung fest. Der Fachlehrer macht den Vorschlag. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende doppelte Stimme.

Art. 15¹

¹Nach Abschluss der Prüfungen setzt die Maturitätskommission die Ergebnisse fest.

Maturitätsnoten
und Bewertung
der Maturaarbeit

²Die Maturitätsnoten werden gesetzt:

- a) in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet, je zur Hälfte aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr und der Leistung an der Maturitätsprüfung;
- b) in den übrigen Fächern aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet wurde.

³Bei der Bewertung der Maturaarbeit werden die erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen berücksichtigt. Nach der mündlichen Präsentation setzen zwei Fachlehrer die Note fest. Der die Arbeit betreuende Fachlehrer macht den Vorschlag. In Konfliktfällen ist ein dritter Fachlehrer beizuziehen.

Art. 16

Die Leistungen in den Maturitätsfächern werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Notenskala

Art. 17

Die Maturität ist bestanden, wenn in neun Maturitätsfächern:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben,
- b) nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt werden.

Prüfungserfolg

Art. 18

¹Ein Kandidat, der nach Art. 17 die Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer zweiten Prüfung erst zugelassen werden, wenn er den Unterricht des vollen letzten Jahres wiederholt hat.

Wiederholung
der Prüfung

²Dem Kandidaten können die Prüfungen in den Fächern erlassen werden, in denen er bei der ersten Prüfung die Note 5, 5^{1/2} oder 6 erhalten hat, wenn er sich in diesen Fächern über gute Jahresleistungen ausweist. In diesem Fall werden die Noten der ersten Prüfung übernommen.

³Für die Nachprüfung ist in jedem Fall die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

¹ Ergänzt (Abs. 3) durch LdsKB vom 25. Oktober 2000.

Art. 19

Maturitäts-
ausweis

Der Maturitätsausweis enthält:

- a) die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie als Untertitel: «Kanton Appenzell Innerrhoden»;
- b) den Vermerk «Maturitätsausweis ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995»;
- c) den Namen der Schule, die ihn ausstellt: "Gymnasium St. Antonius Appenzell";
- d) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum des Inhabers;
- e) die Angaben der Zeit, während derer der Inhaber als regelmässiger Schüler die Lehranstalt besucht hat, mit dem genauen Datum des Eintrittes und Austrittes;
- f) die Noten der neuen Maturitätsfächer gemäss Art. 9 MAV 95;
- g) das Thema und die Bewertung der Maturaarbeit;
- h) die Unterschrift des kantonalen Erziehungsdirektors und des Rektors der Schule;
- i) Schulcode des Schweizerischen Hochschulinformationssystems (SHIS)

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20

¹Dieses Reglement für die Maturitätsprüfungen tritt am 1. August 1996 in Kraft; es ersetzt jenes vom 22. Februar 1971.

²Für die Klassen 4 bis 7 des Schuljahres 1996/97 gilt bis zur jeweiligen Maturitätsprüfung weiterhin das bisherige Reglement vom 22. Februar 1971.

³In Art. 4, letzte Linie, entfallen «die Obern» ab 1. August 1999.